Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 14.09.2026
AZ.: II/32-MS

WP 25-30 SV 32/004

Beschlussvorlage

Sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2027

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA | Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	11.11.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	15.12.2026	Entscheidung

260914 Antrag verkaufsoffene Sonntage 2027
Markierter Innenstadtbereich
Stellungnahme verdi

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen an vier Sonntagen im Jahr 2027:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 15. Dezember 2026 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

11. April 2027	Frühlingsmarkt, Weinfest
23. Mai 2027	Künstlermarkt (Kreativ-Wochenende)
05. September 2027	Herbstmarkt, Autoschau, Weinfest
28. November 2027	Weihnachtsmarkt

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:
Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.
Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigefügt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz–LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Erläuterungen und Begründungen:

Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Hilden hat mit Schreiben vom 14.09.2026 den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von vier sonntäglichen Verkaufsöffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Innenstadtbereich (siehe beigefügte Karte) im Jahr 2027 mit sog. Anlassbezug, somit im Zusammenhang mit stattfindenden Innenstadtveranstaltungen, beantragt:

11. April 2027	Frühlingsmarkt, Weinfest
23. Mai 2027	Künstlermarkt (Kreativ-Wochenende)
05. September 2027	Herbstmarkt, Autoschau, Weinfest
28. November 2027	Weihnachtsmarkt

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Erlass einer Rechtsverordnung sind die Gewerkschaft ver.di, die Kirchen, die Handwerkskammer und der Handelsverband sowie die IHK anzuhören. Dies ist auch unter angemessener Fristsetzung erfolgt.

Die IHK, die Handwerkskammer und der Handelsverband haben sich im Beteiligungsverfahren wie auch in den Vorjahren positiv zu den beantragten Verkaufsöffnungen geäußert. Die Evangelische Kirchengemeinde bewertet die Sonntagsöffnungen vor dem Hintergrund des „*Sonntags als Tag der Ruhe und Besinnung*“ kritisch, ist aber dennoch bereit, den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung mitzutragen.

Eine Stellungnahme der katholischen Kirchengemeinde ist innerhalb der mehrwöchigen Frist nicht eingegangen. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass, wie in den Jahren zuvor, letztlich keine Einwände erhoben werden.

Die Gewerkschaft ver.di lehnt die beantragten sonntäglichen Verkaufsöffnungen, wie auch in den Vorjahren, im Übrigen inhaltsgleich aus grundsätzlichen Erwägungen ab und moniert weiterhin die fehlende Prognose zu den Besucherströmen, um zu bewerten, ob die Ladenöffnungen lediglich als Annex zu den Veranstaltungen zu werten sind, d.h. die Besucherinnen und Besucher in erster Linie wegen der zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen die Hildener Innenstadt aufsuchen.
Zudem erkennt ver.di auch weiterhin nicht den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Veranstaltungen zu den Verkaufsöffnungen. Die Stellungnahme von ver.di ist beigefügt.

Die Verwaltung hat sich in den letzten Jahren wiederkehrend und dabei ausführlich mit den Bedenken von ver.di bei weiterhin unveränderter Rechtslage (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) auseinandergesetzt und die wesentlichen Argumente dem Rat der Stadt Hilden (zuletzt in seiner Sitzung am 16.12.2025 - WP 25-30 SV 32/001) mitgeteilt. Hieran hat sich bei gleichlautender Rechtslage inhaltlich nichts geändert.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der aktuellen Fassung ist die Durchführung der Verkaufsöffnungen im Zusammenhang mit stattfindenden örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen möglich. Ein öffentliches Interesse an der sonntäglichen Öffnung gilt in diesem Zusammenhang als gegeben.
Die beantragten Veranstaltungen sind nach der Gewerbeordnung (GewO) als Jahr- bzw. Spezialmarkt zu bewerten und auf Antrag auch festzusetzen, d.h. zu genehmigen.
Es handelt sich somit um Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift nach dem LÖG NRW. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2018 ist es bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu zwei wesentlichen Vereinfachungen bzw. Konkretisierungen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren gekommen:

Der zuvor streng auszulegende Anlassbezug ist insofern entfallen, als dass die frühere Prognose und der Vergleich der Besucherströme von Veranstaltungen und Ladenöffnung nicht mehr erforderlich sind. Vielmehr reicht zur Annahme des öffentlichen Interesses die räumliche Nähe und zeitliche Übereinstimmung. Insbesondere bei der räumlichen Nähe ist es beispielsweise entscheidend, dass eine auf die Innenstadt begrenzte Veranstaltung nicht zu Ladenöffnungen aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet führt, sondern ein räumlicher Bezug besteht. Nach der Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2020) ist die sog. Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung dann regelmäßig nicht gegeben, wenn sich die geöffneten Verkaufsstellen in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m oder mehr zur jeweiligen Veranstaltung befinden. Dies ist vorliegend im Zusammenhang mit der Größe der beabsichtigten Veranstaltungen nicht der Fall. Die Veranstaltungen sollen großflächig in der Hildener Fußgängerzone stattfinden. Daher ist die Begrenzung der Ladenöffnungen auf die im Bereich der beigefügten Karte befindlichen Verkaufsstellen angemessen. Daher teilt die Verwaltung auch nicht das Argument von ver.di, dass die Veranstaltungen nur auf Teilbereiche der Innenstadt beschränkt seien und deshalb auch

Verkaufsstätten begünstigt würden, die nicht unmittelbar an die Veranstaltungen angrenzen und somit doch eine Besucherprognose erforderlich machen würde.
Wie dargelegt, entspricht die anlassbezogene Durchführung von Verkaufsöffnungen im Innenstadtbereich aufgrund des räumlichen und zeitlichen Bezuges nach Bewertung durch die Verwaltung den rechtlichen Vorgaben nach § 6 Absatz. 1 Ziffer 1 LÖG NRW.

Ob ver.di den Klageweg beschreiten wird, bleibt abzuwarten. Die Verwaltung ist aber aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren zuversichtlich, dass dies nicht zu erwarten ist.
Die anlassgebenden Veranstaltungen, die nach der Gewerbeordnung (GewO) als Jahr- bzw. Spezialmärkte und im Fall der Autoschau als Messe festzusetzen sind und somit nach den Bestimmungen des LÖG NRW als anlassgebend gelten, haben sich in ihrem wesentlichen Typus und in ihrer Anzahl nicht geändert. Auch stehen sie in einem zeitlichen und räumlichen Kontext zu den Verkaufsöffnungen, die auf die Innenstadt gem. beigefügter Karte beschränkt sind.

Somit ist auch weiterhin ein öffentliches Interesse nach § 6 Absatz. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW an den sonntäglichen Verkaufsöffnungen im Kontext der genannten Veranstaltungen anzunehmen. Daher wird dem Rat der Stadt Hilden auch die Beschlussfassung zu der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW empfohlen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags mit Anlassbezug (Veranstaltung) ist insofern klimarelevant, da zu erwarten ist, dass insbesondere zahlreiche auswärtige Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw und/oder öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Auch die Durchführung der zusätzlichen Verkaufsöffnungen im Handel sind für sich betrachtet allein aufgrund des Energiebedarfs (u.a. Strom) wahrscheinlich klimarelevant.

Inklusionsrelevanz:

Die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ist nicht inklusionsrelevant.

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Stadt Hilden
Ordnungsamt
Herrn Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Amt für Wirtschaftsförderung

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum	14.09.2026
Auskunft erteilt	Christan Schwenger
Zimmer	131
Telefon	02103/72 1382
E-Mail	Christian.Schwenger@Hilden.de
Aktenzeichen	I/80

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2027 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,

hiermit beantrage ich für die Hildener Innenstadt vier verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2027. Bei einem Treffen mit mehr als 20 Einzelhändlerinnen und -händlern haben wir die Terminauswahl der verkaufsoffenen Sonntage in 2026 gemeinsam abgestimmt. Nachdem bereits im Vorjahr der Wunsch und das Ziel im Sinne der Betriebe und ihrer Beschäftigten formuliert worden war, die verkaufsoffenen Sonntage im zweiten Halbjahr zu entzerren (bislang drei Termine), sind nun zwei verkaufsoffene Sonntage je Halbjahr geplant.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind mit Bezug auf LÖG NRW § 6 (1) Satz 2 Nr. 1 mit einer anlassgebenden Veranstaltung in der Innenstadt verküpft:

Verkaufsoffene Sonntage 2027 für Hilden
11.04.2027: Frühlingsmarkt, Weinfest
23.05.2027: Künstlermarkt (Kreativ-Wochenende)
05.09.2027: Herbstmarkt, Autoschau, Weinfest
28.11.2027: Weihnachtsmarkt

Ich bleibe mit diesem Antrag auf vier verkaufsoffene Sonntage deutlich unter dem gesetzlichen Rahmen von bis zu acht Sonntagen. Nach Aussagen verschiedener Filialisten und auch inhabergeführter Geschäfte leisten die vier verkaufsoffenen Sonntage einen wichtigen Umsatzbeitrag. Im Zusammenspiel mit den Veranstaltungen beleben diese die Innenstadt und stützen somit auch die im Zentrum befindliche Gastronomie.

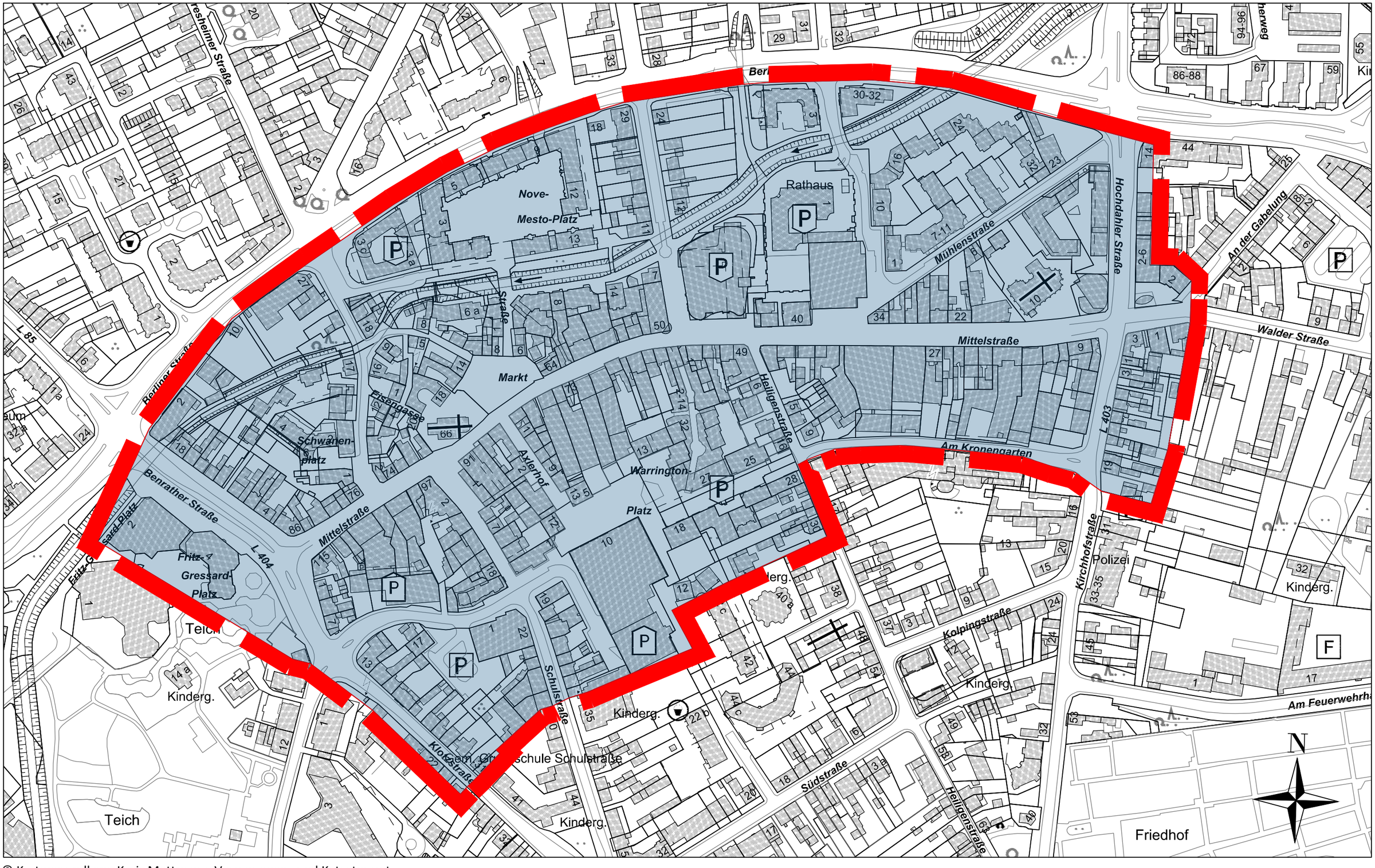
Durch die zusätzlichen Besucherströme kann die wirtschaftliche Situation der ansässigen Betriebe gestützt werden.

Ich bitte Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christian Schwenger

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

Vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Hilden
32-Ordnungsamt
z.Hd. Herr Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Aktenzeichen:
II/32-MS

Michael.siebert@hilden.de

Fachbereich D
Handel

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Sonnenstr.14
40227 Düsseldorf

Telefon: 0211/15970283
Handy: 0170/6380770
Telefax: 0211/15970250

robert.puleski@verdi.de
www.verdi.de

Robert Puleski
Gewerkschaftssekretär

Datum 05. Oktober 2026
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen rp

Stellungnahme bzgl. der Anhörung zur Sonntagsöffnungen für das Jahr 2027 in Hilden.

Zu dem Antrag auf Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2027 in Hilden nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch

gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration."

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert insbesondere eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln."

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>)."

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose

zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom" anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenden Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein."

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben."

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Hier soll die Öffnung der Verkaufsstätten in einem Bereich zugelassen werden, der sogar über den zentralen Versorgungsbereich Hildens hinaus geht. Im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt befinden sich ausweislich des Einzelhandelskonzepts 2017 (Seite 60) 187 Betriebe des Einzelhandels und Ladenhandwerks. Dies entspricht einem hohen Anteil von rund 55 % an allen Betrieben der Stadt. Die durch die Betriebe bewirtschaftete Verkaufsfläche beträgt rund 42.060 m² (ca. 31 % der gesamtstädtischen Verkaufsfläche). Demnach ist eine vergleichende Prognose erforderlich, die das voraussichtliche Interesse am Besuch der Verkaufsstätten dem Interesse am Besuch der Veranstaltungen gegenüberstellt. Daran fehlt es bislang. Der Hinweis auf den „wichtigen Umsatzbeitrag“ verweist auf das besondere Interesse an der Öffnung der Verkaufsstätten. Die jeweiligen Veranstaltungen sind auf Teilbereiche der Innenstadt beschränkt, etwa die Mittelstraße. Die Vermutung für eine Prägung des Geschehens bezieht sich deshalb nur auf die unmittelbar angrenzenden Verkaufsstätten, nicht aber wie hier auf einen Bereich, der sogar über den zentralen Versorgungsbereich hinaus geht. Hier ist also eine Prognose erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Puleski
(Gewerkschaftssekretär)